

Lesermeinung

Albert Haunschmidt, Innsbruck

ZU „ÜBERLEGUNGEN ZUR RECHTSPROBLEMATIK DER VERWENDUNG VORKONZILIARER LITURGISCHER BÜCHER“ (HEILIGER DIENST 3, 1991, 89–94)

VERSUCH EINER ANTWORT

Univ.-Prof. Dr. Franz Nikolasch äußert in seinem Artikel „Überlegungen zur Rechtsproblematik der Verwendung vorkonziliarer liturgischer Bücher“¹ Ansichten, die ergänzungsbedürftig scheinen:

Dr. Nikolasch stellt u. a. die Frage, ob „rein rechtlich gesehen“² „[. . .] durch das Dekret einer Päpstlichen Kommission, [. . .], ein Rechtszustand geändert werden kann, der durch ein Dokument höchster Rechtsrelevanz, nämlich durch eine Apostolische Konstitution, zustande gekommen ist“³.

Zusammenfassend schreibt der Autor: „Wie immer man zum Vorgehen der Päpstlichen Kommission für die Petrusbruderschaft stehen mag, allein vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, ist die Bestimmung des Dekretes vom 18. Oktober 1988 mehr als fragwürdig. Gleiches muß auch vom Motuproprio Johannes Pauls II. vom 2. Juli 1988 gesagt werden, das in offenkundigem Widerspruch zu den erwähnten Apostolischen Konstitutionen Papst Pauls VI. über die Neuordnung der Liturgie von Firmung und Ordination steht. Es ist mit einer geordneten Rechtslage unvereinbar, daß Bestimmungen Apostolischer Konstitutionen, denen höchste Rechtsverbindlichkeit zukommt, durch Bestimmungen eines Motuproprio, dem eine untergeordnete Rechtsverbindlichkeit zukommt, aufgehoben bzw. eingeschränkt werden [. . .] Derartige Bestimmungen können nur durch Dokumente einer gleichrangigen Rechtsrelevanz in ihrer Rechtswirksamkeit eingeschränkt bzw. abgeändert werden, [. . .]“⁴

Zur angeführten Argumentation von Dr. Nikolasch ist zu sagen, daß es tatsächlich auch im kanonischen Recht eine Stufenordnung der Gesetze gibt, wobei das jeweils als höher zu qualifizierende Gesetz durch ein niedrigeres nicht außer Kraft gesetzt werden kann. Die Stufenordnung der Gesetze bestimmt sich nun einerseits danach, ob eine Norm göttlichen Rechts oder bloß kirchlichen Rechts ist, und andererseits nach der hierarchischen Rangstufe desjenigen, der das in Frage stehende Gesetz erlassen hat (can. 135§ 2 CIC).

¹ F. NIKOLASCH, Überlegungen zur Rechtsproblematik der Verwendung vorkonziliarer liturgischer Bücher, in: *HiD* 45 (1991) 89–94 (fortan zit. Nikolasch)

² NIKOLASCH, 93.

³ NIKOLASCH, 93f.

⁴ NIKOLASCH 94.

Auf diese Stufenordnung ist jedoch die Form der Verschriftung eines Gesetzes ohne jeglichen Einfluß. Can. 20 CIC bestimmt lapidar: „Lex posterior abrogat priorem aut eidem derogat, si id expresse edicat aut illi sit directe contraria, aut totam de integro ordinet legis prioris materiam, [...]“ Nirgends wird im Recht der Kirche statuiert, daß die Art und Weise der Verschriftung bzw. der Bezeichnung eines Gesetzes Einfluß hätte auf das Zustandekommen einer De- bzw. Obrogation. Im übrigen erschwerte es eher die Erkenntnis des gegenwärtig geltenden Rechts, wäre die Stufenordnung der Gesetze auch noch abhängig gemacht von der Art ihrer Bezeichnung. Letzteres wäre also keineswegs im Sinne einer geordneten Rechtslage.

Dr. Nikolasch spricht weiters davon, daß „[...] die Ausnahmebestimmungen für die Petrusbruderschaft, die ihr die uneingeschränkte Verwendung der vorkonziliaren Liturgiebücher gestatten, in einem Dekret einer päpstlichen Kommission enthalten“ sei, „das sich auf eher allgemein gehaltene Formulierungen eines Motuproprio Johannes Pauls II. stützt“⁵. Demgegenüber ist festzuhalten, daß sich das angesprochene Dekret der päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ vom 18. Oktober 1988⁶ in seiner rechtlichen Wirksamkeit keineswegs auf das Motuproprio „Ecclesia Dei“ vom 2. Juli 1988 stützt, denn das in Frage stehende Dekret ist vom Papst selbst – wie aus demselben hervorgeht – ausdrücklich approbiert gemäß Art. 136 der damals noch in Kraft gewesenen Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie „Regimini Ecclesiae Universae“ vom 15. August 1967⁷, und ihm ist auch eine clausula derogatoria beigelegt, wie sie zur Gültigkeit eines Verwaltungsaktes gefordert ist, der zum geltenden Recht im Widerspruch steht (can. 38 CIC).

Einer solchen Approbation hätte das Dekret gemäß Art. 136, Abs. 2 der Apostolischen Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ gar nicht bedurft, da dem Präses der päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ vom Papst gleichfalls

⁵ NIKOLASCH, 93. Vgl. auch Nikolasch, 90!

⁶ Abgedruckt in : AkKR (157) 1988, 467f.

⁷ AAS (59) 1967, 885–928

⁸ Veröffentlicht in AAS (82) 1990, 533 f. Nikolasch erwähnt dieses Reskript nirgends in seinem Artikel. Dem Reskript ist keine clausula derogatoria beigelegt, wie dies can. 38 CIC erheischt. Dies beeinträchtigt jedoch nicht die Gültigkeit des Reskripts, da die Verleihung der Vollmachten ein Akt des Papstes selbst ist, der aufgrund des Jurisdiktionsprimates nicht an die Gesetze menschlichen Rechts gebunden ist (can. 331 CIC). Der Hinweis, daß das Reskript Art. 6a MP „Ecclesia Dei“ vom 2. 7. 1988 (AAS [80] 1988, 1495–1498) zur Rechtsgrundlage habe und folglich nicht zum geltenden Recht im Widerspruch stehe und schon deshalb eine clausula derogatoria in keinem Fall erforderlich wäre, kann insofern schon nicht gelten, als das erwähnte Motuproprio in den AAS, datiert vom 15. 11. 1988 (AAS [80] 1988, 1495), abgedruckt ist und folglich gemäß can. 8 § I CIC am 18. 10. 1988 noch gar nicht in Kraft war. Die Vollmacht, der Priesterbruderschaft St. Petrus den Gebrauch der liturgischen Bücher, die unmittelbar vor der nachkonziliaren Liturgiereform verwendet wurden, zu konzedieren, ist in Art. 3a des Reskripts nicht expressis verbis ausgesprochen, ihre inhaltliche Bestimmung geht aber aus einem Verweis auf Art. 6a MP

am 18. Oktober 1988, wie dies aus einem Rescriptum ex Audientia SS.mi⁸ hervorgeht, die dazu erforderlichen Fakultäten verliehen worden sind.⁹

Folglich kann unser Schluß nur lauten: Die Spendung des Weihesakraments und der Firmung sowie der übrigen Sakramente durch Mitglieder der Priesterbruderschaft St. Petrus oder durch andere, die in den Häusern der Bruderschaft zu Gast sind oder in ihren Kirchen das ministerium sacrum ausüben, ist, auch wenn die Sakramente nach jenem Ritus, wie er in den liturgischen Büchern, die bereits 1962 in Geltung waren, vorgesehen ist, gefeiert werden, unter Wahrung sonstiger Erlaubtheits- und Gültigkeitsbedingungen aus rechtlicher Sicht zweifellos gültig und erlaubt.

Man muß erkennen, daß die Anwendung der liturgischen Reform auf Schwierigkeiten gestoßen ist. . . . Man kann auch vermuten, daß der Übergang von einem einfachen Beiwohnen der liturgischen Feier – häufig eher passiv und stumm – zu einer volleren und aktiveren Teilnahme für einige ablehnende Haltungen gegenüber der Reform ergeben: Einige haben die neuen Bücher mit einer gewissen Indifferenz aufgenommen oder ohne die Gründe für die Veränderungen zu verstehen zu suchen und sie verständlich zu machen; andere sind leider in einseitiger und exklusiver Weise zu den vorhergehenden liturgischen Formen zurückgekehrt, die einige von ihnen als einzige Sicherheitsgarantie für den Glauben beachten.

Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. zum XXV. Jahrestag der Konzilskonstitution Sacrosanctum Concilium über die heilige Liturgie, 4. Dezember 1988, Nr. 11 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Nr. 89, Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz).

„Ecclesia Dei“ hervor, welcher seinerseits inhaltlich genau umgrenzt ist durch den Hinweis, daß bei der Wahrung der geistlichen und liturgischen Traditionen, die jenen gewährt wird, die aus der von Erzbischof Lefebvre gegründeten Bruderschaft kommend die volle kirchliche Gemeinschaft wünschen, das von Kardinal Ratzinger und Erzbischof Lefebvre unterzeichnete Protokoll vom 5. Mai 1988 zu beachten ist. In diesem Protokoll wurde Erzbischof Lefebvre für den Fall der Einigung u. a. die Erlaubnis in Aussicht gestellt, die Liturgie nach jenen liturgischen Büchern zu feiern, die bis zur nachkonziliaren Reform in Gebrauch waren. (Das Protokoll ist inhaltlich nachgezeichnet in: L'Osservatore Romano. Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 24. 6. 1988, Nr. 26, S. 3f.) (Vgl. a. H. SCHMITZ, Sondervollmachten einer Sonderkommission. Kanonistische Anmerkungen zum Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 18. Oktober 1988 der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“, in: AkKR [159] 1990, 36–59, bes. 50f!) Die Veröffentlichung dieses päpstlichen Gnadenerweises in den AAS ist ganz im Sinne von can. 131 § 3 CIC.

⁹ Nach Art. 18, Abs. 2 der neuen mit 1. März 1989 in Kraft getretenen Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie „Pastor Bonus“ (AAS [80] 1988, 841–912) ist eine spezielle Approbation durch den Papst immer erforderlich, wenn universalkirchliches Recht seitens eines Dikasteriums außer Kraft gesetzt wird, und zwar auch in dem Fall speziell verliehener Fakultäten.